



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Vizepresident dla Provinzia, Assessor por la Formaziun y la Cultura Ladina, les Infraströtöres y la Mobilité

Bozen, 03.12.2019
KBAn die
Grüne Fraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozene.p.c: An den Präsidenten des Südtiroler Landtages
Josef Nogglar**LT-Anfrage Nr. 486/2019 - Almbusse auf der Seiser Alm**

In Beantwortung Ihrer Anfrage teile ich Folgendes mit:

Der Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe e) des Landesgesetzes Nr. 15, vom 23.11.2015, in geltender Fassung, sieht die Einrichtung von zu touristischen Zwecken saisonal eingerichteten Diensten auf festgelegten Strecken mit genehmigten Haltestellen und Tarifen vor. Mit Beschluss Nr. 1242 vom 19. Juli 2010 hat die Landesregierung die neuen Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für Beförderungsdienste von touristischem Interesse festgelegt.

Mit dem Ansuchen der Seis – Seiser Alm Bahn AG für die Sommersaison 2016 wurde um Ermächtigung zur Einrichtung eines Dienstes im touristischen Interesse angefragt.

Mit Schreiben vom 26.04.2016 nimmt die Gemeinde zur geplanten Neueinführung der Linie Compatsch- Piz und Saltria Stellung. Sie erklärt darin, dass die neue Linie sich auf den Bereich Piz-Ritsch beschränken sollte. Weiters bittet die Gemeinde nach dem Probetrieb der Linien mit Elektrobussen auch in Zukunft auf der Seiser Alm ausschließlich Elektrobusse einzusetzen. Die Stellungnahme wurde vom Amt für Mobilität daraufhin an den Auftraggeber, die Seis- Seiser Alm Bahn AG, gesendet.

Die Gemeinde Kastelruth hat mit Schreiben vom 09.05.2016 das Amt für Personenverkehr um Genehmigung neuer Haltestellen entlang der noch zu genehmigenden Linie 14 (Abzweigung Monte Piz) ersucht und anschließend auch die blauen Haltestellenschilder beim Amt für Personenverkehr abgeholt.

Beim Lokalausweis am 10.06.2016 zur Einrichtung der Linien war ein Mitarbeiter der Gemeinde Kastelruth anwesend. Der Lokalausweisbericht wurde wenige Tage später an die Gemeinde Kastelruth sowie an das Busunternehmen Silbernagl (beauftragt durch die Seis- Seiser Alm AG) gesendet. Im selbigen Bericht wird die Gemeinde gebeten dem Amt für Personenverkehr eine Befahrbarkeitserklärung für die Strecke zukommen zu lassen und mitzuteilen, ob die Haltestellen vor Beginn des Dienstes (geplant für den 18. Juni 2016) eingerichtet werden können.

Am 30.06.2016 erklärt Herr Burgauner in seiner Funktion als „gesetzlicher Vertreter der Wegbauinteressentschaft Piz 6 – Seiseralm [...] die Befahrbarkeit auf der Strecke Ritsch-Piz auf der Seiseralm“ und teilt somit „die Zustimmung für die Durchführung der genannten Linie 14“ mit.

Aufgrund einer Eingabe eines Miteigentümers des Piz-Weges, mit welcher die sofortige Einstellung der Buslinie 14 - Compatsch-Ritsch-Piz gefordert wird, hat das Amt für Personenverkehr am 05.07.2019 Prot. 464378 den Antragsteller der Linie 14 die Seis - Seiser Alm Bahn AG und die Gemeinde Kastelruth zu einer Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben Prot. 452544 vom 01.07.2019 wurde dem Amt für Personenverkehr mitgeteilt, dass „es sich beim „Piz-Weg“ nicht um eine gemeindeeigene Straße handelt.



Aufgrund dessen kann auch keine Erklärung zur Befahrbarkeit ausgestellt werden. Es ist ein Weg bzw. ein Güterweg, der durch Privatgrundstücke führt. Eine Buslinie auf dieser Strecke steht im Widerspruch zu den Durchführungsbestimmungen zum landschaftlichen Gebietsplan Seiser Alm (DLH Nr. 269/V/81 vom 10. Februar 1992).

Mit Schreiben vom 05.07.2019 (Prot. 464336) hat das Amt für Personenverkehr bei der Abteilung 28. – Natur, Landschaft und Raumentwicklung sowie beim Amt für Naturparke (28.6) eine authentische Interpretation zum Art. 8 des landschaftlichen Gebietsplanes „Seiser Alm“ beantragt.

Im Zuge der Erhebungen und der Stellungnahme von Seiten des Verwaltungsamtes für Landschaft und Raumentwicklung vom 06.08.2019 hat sich herausgestellt, dass laut Bestimmungen des landschaftlichen Gebietsplanes (DLH. Nr. 269/V/81 vom 10.02.1992) die Einrichtung folgender ergänzenden Linienverkehrsdienste nicht zulässig ist und dementsprechend diese Dienste eingestellt werden müssen:

Linie 11 - „Almbus“ im Teilabschnitt „Saltria – Tirler“ (4 Kursfahrten)

Linie 14 - „Bus Piz“ im Teilabschnitt „Ritsch – Piz“

Vor diesem Hintergrund antworte ich auf Ihre Fragen:

- 1) Die Buslinie 14 wurde 2016 eingerichtet; damals als Probelinie mit Elektrobussen.
- 2) Der Artikel 25, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23.11.2015 Nr. 15 sieht vor, dass die ergänzenden Linienverkehrsdienste auf Antrag der betroffenen öffentlichen oder privaten Rechtssubjekte genehmigt werden können.
Laut Art. 5, Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 23.11.2015, Nr. 15, sind die Gemeinden für die Verwirklichung von Haltestellen der öffentlichen Busdienste auf ihrem Gebiet zuständig. Sie sorgen für deren Instandhaltung, Reinigung und Schneeräumung. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften, sofern kein Gehsteig vorhanden ist, sorgt jene Körperschaft für die Instandhaltung, Reinigung und Schneeräumung, die für die Instandhaltung der Straße zuständig ist.
Die Gemeinde Kastelruth hat mit Schreiben vom 09.05.2016 das Amt für Personenverkehr um Genehmigung neuer Haltestellen entlang der noch zu genehmigenden Linie 14 (Abzweigung Monte Piz) angefragt und anschließend auch die blauen Haltestellenschilder beim Amt für Personenverkehr abgeholt.
Grundsätzlich wird bei neuen Haltestellen auch ein Lokalausweis durchgeführt.
Laut Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe b) des DLH Nr. 33/2016 „Durchführungsverordnung im Bereich öffentliche Mobilität“, genehmigt der zuständige Landesrat den Fahrplan, die Streckenführung, die Tarife, die Fahrscheine und die Nutzungsbedingungen der ergänzenden Liniendienste sowie deren Finanzierung.
Die Ermächtigung, welche in den Bussen aufliegen muss, beinhaltet immer folgenden Text: „Der Autobus wird ermächtigt, auf allen oben angegebenen Linien und Strecken, soweit es mit der Befahrbarkeit der Straßen und eventuellen Einschränkungen bezüglich der Luftverschmutzung und anderen Vorschriften der jeweils zuständigen öffentlichen Ämter vereinbar ist, zu fahren.“
- 3) Es kann nicht nachvollzogen werden, wer den Obmann der Interessentschaft Piz-Seiseralm über den Lokalausweisbericht informiert und beauftragt hat, die Befahrbarkeit zu erklären.
- 4) Die Befahrbarkeit (nicht Durchfahrtsrecht) wurde von der Interessentschaft, welche für den Bau und die Instandhaltung des Weges zuständig ist, erklärt. Damit bestätigt der Obmann, dass der Weg auch mit Bussen sicher befahrbar ist.
- 5) Das Amt für Personenverkehr hat für diesen Sachbereich nicht die Zuständigkeit.
- 6) Das Amt für Personenverkehr ist für diesen Sachbereich nicht zuständig. Nach Bekanntwerden des Sachverhaltes hat das Amt für Personenverkehr jedoch unverzüglich ein Verfahren im Sinne des Art. 14 des LG 17/1993 in geltender Fassung, zum teilweisen Widerruf der Genehmigung der ergänzenden Linienverkehrsdienste der Linien 10, 11 und 14 im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Seiser Alm“ eingeleitet und dieses mit Dekret nr. 14695/2019 auch abgeschlossen.



- 7) Warum die Gemeinde Kastelruth, die Forstbehörde und das Amt für Naturparke bzw. Naturschutz nicht interveniert sind, entzieht sich unserer Kenntnis.
Der Artikel. 22 des landschaftlichen Gebietsplanes Seiser Alm (Dekret des Landeshauptmanns vom 10.02.1992, Nr. 269/V/81) besagt: „Zwischen Kastelruth und Compatsch kann vorübergehend ein Personenbeförderungsdienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 2.12.1985, Nr. 16 – ersetzt durch das Landesgesetz Nr. 15 vom 23.11.2015 - eingerichtet werden. Es können maximal 6 Anfahrten am Vormittag durchgeführt werden. Die Rückfahrten sind jederzeit möglich. Für diesen Personenbeförderungsdienst werden keine Fördermittel durch die Landesverwaltung gewährt.“
Damit ist nur die Linie 10 von dieser Regelung betroffen. Derzeit überprüft das Amt für Personenverkehr die Abrechnungsunterlagen der Seis- Seiser Alm Bahn AG. Einige Beitragsberechnungen (Winter 2015/2016 + Winter 2017/2018 + Sommer 2016 + Sommer 2018) sind aufgrund der erst vor Kurzem eingereichten Unterlagen durch den Antragsteller, noch offen. Für die Linie 10 wird kein Beitrag ausbezahlt. Gleichzeitig wird geprüft, ob für vorherige Jahre Beiträge zurückverlangt werden müssen.
- 8) Dem Amt für Personenverkehr liegt derzeit keine Anfrage für die Wiedereinrichtung der Buslinien von Seiten des Tourismusvereines oder der Seis- Seiser Alm Bahn AG vor.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Alfreider
Landesrat
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)